In eigener Sache

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **61 (1990)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In eigener Sache

Und noch einmal . . . Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

Über unsere Stellungnahmen und Bestrebungen in Zusammenhang mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) haben wir unsere Leser bereits eingehend informiert:

- Im Fachblatt VIII/89 über unsere Eingabe an Herrn Bundesrat Arnold Koller, dessen Antwort sowie unseren Kurzbericht über die Sitzung mit dem Bundesamt vom 27. Juni 1989, ferner
- im Fachblatt IX/89 über unsere Stellungnahme zu den Revisionsvorschlägen des Bundes zu Verordnung und Richtlinien.

Die Revision der Verordnung und der Richtlinien brachte uns die Erfüllung gewisser Forderungen, wenn auch nicht in allen Teilen im gewünschten Masse. Bedauert haben wir, wie in unserer 2. Stellungnahme im Fachblatt IX/89 eingehend dargelegt, insbesondere den Verlauf der gemeinsamen Sitzung mit den Verantwortlichen des Bundesamtes für Justiz. Es war, unserer Meinung nach, eher eine von Bildungsfachleuten dominierte Forumsdiskussion aller interessierten Kreise, denn ein Dialog zwischen Bundesamt und den eigentlichen Heimverantwortlichen. Bedauert haben wir aber auch die Tatsache, dass im Rahmen der erlassenen Verordnung und Richtlinien der SAH und SASSA derart viel Mitsprache gewährt worden ist, während die Heimverantwortlichen, als eigentliche «Stimme der Praxis» nur geringe Beachtung finden konnten. Wen verwundert's, wenn SAH und SASSA die Gelegenheit nutzten, ihre standespolitischen Anliegen ungehemmt in ihre Bestrebungen gegenüber dem Bund einfliessen zu lassen.

Wir kommen in diesem Zusammenhang nicht weiter auf diese Angelegenheit zurück. Doch soll unseren interessierten Lesern nicht vorenthalten bleiben, dass die Vertreter der Kantone, an ihrer gemeinsamen Sitzung mit den Vertretern des Bundes vom 17. August 1989, auch nicht in der gewünschten Art und Weise angehört worden sind. Ihre Verärgerungen ergeben sich zum Teil spezifisch aus den Beziehungen «Bund-Kantone», zu einem guten Teil jedoch decken sie sich mit unseren eigenen. Die sogenannten «Kantonalen Verbindungsstellen» der hauptsächlichst betroffenen Kantone haben sich deshalb in einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zusammengeschlossen und ebenfalls eine Eingabe an den Departementsvorsteher, Herrn Bundesrat Arnold Koller, ausgearbeitet. Der Geschäftsleiter VSA war freundlicherweise eingeladen, in dieser Arbeitsgruppe beratend mitzuwirken. Wir danken den Leitern der kantonalen Verbindungsstellen für dieses Vertrauen und wünschen ihrer Eingabe den erhofften und auch verdienten Erfolg.

Zürich, im März 1990 *Werner Vonaesch*

HASCO

Die Reinigung von Alters-, Kranken- und Pflegeheimen stellt ganz besondere, spezifische Probleme. Da braucht es einen beweglichen Partner. Die HASCO.

Ein sauberes Alters-, Kranken- und Pflegeheim ist keine Kostenfrage. Schon eher eine Frage des richtigen Partners. Die HASCO hat auf diesem Gebiet in der Schweiz Pionierarbeit geleistet. Das gibt wertvolle Erfahrung, von der Sie profitieren können. Die Zusammenarbeit mit uns entlastet Sie von allen Personalproblemen, bringt Ihnen individuell auf Ihren Betrieb zugeschnittene Lösungen und klar budgetierte Reinigungskosten. Fragen Sie uns an: 064-45 11 88. Es lohnt sich.

HASCO Spitalreinigung – die saubere Lösung.
HASCO Management AG
Ausserfeldstrasse 9, 5036 Oberentfelden, Telefon 064-45 11 88
Basel, Chur, Frauenfeld, Genf, Luzern, Renens, Schönbühl, Zürich